



Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) im Überblick

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) ist am 1. November 2024 in Kraft getreten. Künftig kann nach § 2 SBGG jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben (männlich, weiblich, divers) ersetzt oder gestrichen wird.

Von Anmeldung bis Änderung: Die wichtigsten Schritte

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in **zwei Stufen**:

1. Zunächst muss die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt nach § 4 SBGG angemeldet werden.

Die **Anmeldung** sollte persönlich erfolgen. Eine Anmeldung per Telefon oder Fax ist nicht möglich. Die Anmeldung kann bei jedem deutschen Standesamt erfolgen. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung nach § 2 SBGG (2. Stufe; siehe unten) beim selben Standesamt abgegeben werden muss, bei dem die Anmeldung erfolgte. Die Anmeldung nach § 4 SBGG ist bereits seit dem 1. August 2024 möglich.

2. Nach Ablauf von drei Monaten kann dann die eigentliche **Erklärung nach § 2 SBGG** gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Die Erklärung nach § 2 SBGG muss **öffentlich beurkundet** werden.

Dafür ist zwingend die persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich.

Die Erklärung muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die Anmeldung erfolgte. Im Standesamt Kellinghusen benötigen Sie dazu einen Termin

In der Anmeldung sollten bereits Angaben zum gewünschten Geschlechtseintrag und den zu wählenden Vornamen gemacht werden, um hier die Verfahrensabläufe zu beschleunigen, zwingend erforderlich ist dies jedoch nicht.

Aus diesem Grund sind die im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben auch **nicht bindend**.

Die Erklärung nach § 2 SBGG wird **wirksam mit Entgegennahme durch das Geburtsstandesamt**. Wenn Sie nicht im Amtsgebiet Kellinghusen geboren wurden, wird die Erklärung von hier Ihrem Geburtsstandesamt zugesandt.

Dort erfolgt dann die Änderung der Eintragung in Ihrem Geburtseintrag.

Neue Geburtsurkunden können Sie anschließend ebenfalls bei Ihrem Geburtsstandesamt beantragen.

Ihr Geburtsstandesamt teilt die Änderung Ihrer Meldebehörde mit, wo Sie neue Pass- / Ausweispapiere beantragen können.

Änderung des Geschlechtseintrags

Bitte beachten Sie für die geplante Erklärung noch folgende Punkte:

- Geändert werden kann die **Geschlechtsangabe** nur in die Begriffe „**weiblich**“, „**männlich**“ oder „**divers**“.
Eine Änderung in andere Begrifflichkeiten (wie etwa „non-binär“, „agender“, „neutrois“, „transgender“, „genderqueer“, „genderfluid“ oder ähnliches) ist nicht möglich. Alternativ kann die Geschlechtsangabe **gestrichen** werden.

Neue Vornamen wählen: Das sollten Sie beachten

- Mit der Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich **neue Vornamen** zu bestimmen.

Die Änderung der Vornamen nach dem SBGG ermöglicht nur deren Anpassung an den gewählten Geschlechtseintrag. Für die Bestimmung der Vornamen nach § 2 Abs. 3 SBGG sind für die Anzahl der Vornamen die allgemein gültigen Grundsätze anzuwenden. Dies bedeutet eine Höchstgrenze von maximal fünf Vornamen. Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden, im Übrigen muss der Name das gewählte Geschlecht widerspiegeln. Ausnahmen gibt es lediglich bei den Geschlechtseinträgen „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“.
- In der Bundesrepublik existiert kein staatliches Register über die **Zulässigkeit und die geschlechtsspezifische Ausprägung von Vornamen**.
Die Prüfung muss daher im Einzelfall erfolgen.
Nach Eingang der Anmeldung nach § 4 SBGG wird eine Vorprüfung anhand der hier vorhandenen Vornamensliteratur und ggf. einer Internetrecherche vorgenommen, ob die gewünschten Vornamen den Kriterien des Gesetzes genügen. Sie haben die Möglichkeit, sich in Zweifelsfällen vorab an eine Namenberatungsstelle, zum Beispiel bei der Universität Leipzig unter <https://www.philol.uni-leipzig.de/namenberatungsstelle> oder bei der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. in Wiesbaden unter <https://gfds.de/vornamen/gutachten-fuer-das-standesamt/> zu wenden und dort ggf. ein Gutachten einzuholen. Bitte beachten Sie, dass evtl. dafür anfallende Kosten von Ihnen selbst zu entrichten sind.

Alles, was Sie zu Gebühren, Unterlagen und besonderen Fällen wissen sollten

- Die **Gebühr** für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 SBGG beträgt im Land Schleswig-Holstein 50,00 Euro.
- Zum **Termin** für die persönliche Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich im Original vorzulegen:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
 - ggf. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.Sachverständigengutachten bzw. ärztliche Bescheinigungen sind **nicht mehr notwendig**.

➤ Wenn die Erklärung nach § 2 SBGG nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung.
In diesem Fall muss eine neue Anmeldung erfolgen.

➤ Wenn Sie **nicht in Deutschland geboren** wurden, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Eheschließungsstandesamt (bzw. dem Standesamt der Lebenspartnerschaft) eingeht.

Sollten Sie weder in Deutschland geboren sein noch hier geheiratet haben, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Wohnsitzstandesamt eingeht.

Die Erklärung nach § 2 SBGG kann auch von **ausländischen Staatsangehörigen** abgegeben werden, die- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten oder eine „Blaue Karte EU“ besitzen.

Bitte klären Sie als ausländischer Staatsangehöriger vor der Erklärung mit den Behörden Ihres Heimatstaates ab, ob die Änderung auch in Ihren Heimatpass eingetragen wird. Darauf hat das Standesamt Kellinghusen keinen Einfluss.

Bei **weiteren Fragen** senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Selbstbestimmungsgesetz“ an uns unter standesamt@amt-kellinghusen.de und geben in der E-Mail bitte auch Ihre Telefonnummer an.

Insbesondere bitten wir Sie, bei geplanten Erklärungen von **Minderjährigen oder Personen mit Betreuer**, vorab Kontakt zu uns aufzunehmen.

Ihr Standesamt Kellinghusen